

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
Jahrgang 1976

32209

Schwerin, den 31. Mai 1976

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- | | |
|---|---|
| <p>19) Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 22. Mai 1976</p> <p>20) Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR</p> <p>21) Wahlen zur IX. ordentlichen Landessynode</p> <p>22) Neukonstituierung der Diakonischen Konferenz</p> | <p>23) Vierte Anordnung zur Änderung der Finanzordnung vom 8. April 1969 für die Kirchgemeinden und Kirchen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der Fassung vom 3. März 1975, vom 23. April 1976</p> <p>24) Prüfungsbehörde für die Katechetischen Prüfungen</p> <p>25) Bußtag</p> <p>26-27) Veränderungen in Kirchgemeinden</p> <p>28) Betriebsnummern</p> |
|---|---|

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

19) G. Nr. /125/ VI 33 d

§ 71

Pfarrergesetz

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Kirche vom 14. Juni 1963 ist in den Kirchlichen Amtsblättern 1964 Nr. 9 Seite 49 ff. und Nr. 10 Seite 57 ff.,

das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR vom 30. September 1972 zur Änderung des Pfarrergesetzes ist im Kirchlichen Amtsblatt 1973 Nr. 2 Seite 9 abgedruckt.

Nachstehend wird das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR vom 22. Mai 1976 zur Änderung des Pfarrergesetzes mitgeteilt.

Schwerin, den 2. August 1976

Der Oberkirchenrat
Schill

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 22. Mai 1976

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik haben das folgende Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 14. Juni 1963 in der Fassung vom 30. September 1972 beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel I

Die §§ 70 bis 75 und 77 des Pfarrergesetzes erhalten folgende Fassung:

- b) Übertragung einer anderen Stelle an den Inhaber einer Pfarrstelle

§ 70

(1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Ihm kann eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe nur mit seiner Zustimmung übertragen werden. Das weitere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 gelten entsprechend.

- c) Versetzung des Inhabers einer Pfarrstelle

(1) Der Pfarrer kann ohne seine Zustimmung in eine andere Pfarrstelle versetzt werden, wenn nach dem Recht der Gliedkirche durch die zuständige Stelle seine Pfarrstelle aufgehoben oder durch die zuständige Stelle festgelegt wurde, daß die Pfarrstelle künftig unbesetzt bleiben soll, ohne daß deren förmliche Aufhebung erfolgt.

(2) Der Pfarrer ist rechtzeitig, spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem eine Entscheidung gemäß Absatz 1 rechtskräftig wurde, schriftlich aufzufordern, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder einem Ruf in eine andere Pfarrstelle zu folgen. Ihm sollen eine oder mehrere Pfarrstellen, die für seinen künftigen Dienst geeignet erscheinen, genannt werden. Es kann ihm eine Frist zum Einreichen einer Bewerbung oder zur Erklärung, daß er bereit sei, dem Ruf in eine genannte Pfarrstelle zu folgen, gesetzt werden. Die Frist muß mindestens vier Wochen betragen.

(3) Lehnt er es ab, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben, oder eine ihm angebotene Pfarrstelle zu übernehmen, oder führen seine Bewerbungen innerhalb eines Jahres nicht zur Übernahme einer anderen Pfarrstelle, so kann er durch Beschluß der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle in eine andere Pfarrstelle versetzt werden. Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(4) Der Versetzungsbeschluß ist dem Pfarrer schriftlich mit Begründung zu eröffnen. In dem Versetzungsbeschluß ist anzugeben, von welchem Zeitpunkt an er zur Dienstleistung in der neuen Pfarrstelle verpflichtet ist.

§ 72

(1) Der Pfarrer kann ohne seine Zustimmung in eine andere Pfarrstelle berufen werden, wenn dringende Gründe vorliegen, im Interesse einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche diese Stelle durch ihn zu besetzen.

(2) Dem Pfarrer ist schriftlich zu eröffnen, daß er im Zuge des planmäßigen Einsatzes der zur Verfügung stehender Pfarrer den Dienst in dieser anderen Kirchgemeinde übernehmen soll. Er ist aufzufordern, sich um diese Pfarrstelle zu bewerben beziehungsweise einem Ruf in diese Pfarrstelle Folge zu leisten.

(3) Lehnt er ab, die für ihn vorgesehene Pfarrstelle zu übernehmen, so kann er in diese Pfarrstelle versetzt werden. Vor dem Versetzungsbeschuß hat die zuständige Stelle den Kirchenvorstand der Gemeinde, in der der Pfarrer zur Zeit Dienst tut, den Kirchenvorstand der Gemeinde, in die er versetzt werden soll, und die zuständigen Visitatoren zu hören. Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(4) Der Versetzungsbeschuß ist dem Pfarrer schriftlich mit Begründung zu eröffnen. In dem Versetzungsbeschuß ist anzugeben, von welchem Zeitpunkt an er zur Dienstleistung in der neuen Pfarrstelle verpflichtet ist.

§ 73

(1) Der Pfarrer kann ohne seine Zustimmung in eine andere Pfarrstelle versetzt werden, wenn nach 10jähriger Tätigkeit als Inhaber einer Pfarrstelle in derselben Gemeinde eine Überprüfung ergibt, daß ein Wechsel dringend geboten ist. Die Überprüfung soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

(2) Zur Feststellung des Sachverhaltes sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Visitor und die Vertretung der Pfarrerschaft sind zu hören. Die zuständige Stelle kann weitere Untersuchungen anordnen.

(3) Hat die Überprüfung die Notwendigkeit eines Pfarrstellenwechsels ergeben, so ist der Pfarrer schriftlich aufzufordern, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder einem Ruf in eine ihm genannte Pfarrstelle Folge zu leisten.

(4) Weigert sich der Pfarrer, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder eine ihm angebotene Pfarrstelle zu übernehmen, oder führen seine Bewerbungen nicht innerhalb eines Jahres zur Übernahme einer anderen Pfarrstelle, so kann er durch Beschluß der zuständigen Stelle in eine andere Pfarrstelle versetzt werden. Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(5) Der Versetzungsbeschuß ist dem Pfarrer schriftlich mit Begründung zu eröffnen. In dem Versetzungsbeschuß ist anzugeben, von welchem Zeitpunkt an er zur Dienstleistung in der neuen Pfarrstelle verpflichtet ist.

§ 74

(1) Der Pfarrer kann ohne seine Zustimmung in eine andere Pfarrstelle versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken des Pfarrers auf der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, ohne daß der Grund im Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.

(2) Zur Feststellung des Sachverhaltes sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Visitor und die Vertretung der Pfarrerschaft sind zu hören. Die zuständige Stelle kann weitere Untersuchungen anordnen. Nach Einleitung dieses Verfahrens kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 67.

(3) Haben die Untersuchungen ergeben, daß eine Versetzung dringend erforderlich ist, so ist der Pfarrer schriftlich aufzufordern, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder einem Ruf in eine ihm genannte Pfarrstelle Folge zu leisten. Es kann ihm eine Frist zum Einreichen einer Bewerbung oder zur Erklärung, daß er bereit sei, einem Ruf in die genannte Pfarrstelle Folge zu leisten, gesetzt werden. Die Frist muß mindestens vier Wochen betragen.

(4) Weigert sich der Pfarrer, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder eine ihm angebotene Pfarrstelle zu übernehmen, oder führen seine Bewerbungen nicht innerhalb eines Jahres zur Übernahme einer anderen Pfarrstelle, so kann er durch Beschluß der zuständigen Stelle in eine andere Pfarrstelle versetzt wer-

den. Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(5) Der Versetzungsbeschuß ist dem Pfarrer schriftlich mit Begründung zu eröffnen. In dem Versetzungsbeschuß ist anzugeben, von welchem Zeitpunkt an er zur Dienstleistung in der neuen Pfarrstelle verpflichtet ist.

(6) Wird festgestellt, daß ein gedeihliches Wirken des Pfarrers auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemein kirchlichen Aufgabe zunächst nicht zu erwarten ist, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Der Beschluß über eine solche Versetzung in den Wartestand ist dem Pfarrer schriftlich mit Begründung zu eröffnen. Im übrigen finden die §§ 82 bis 85 Anwendung.

(7) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Abs. 1 in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, unberührt.

§ 75

(1) Weigert sich der Pfarrer, dem Versetzungsbeschuß Folge zu leisten, so verliert er für die Dauer der Dienstverweigerung den Anspruch auf Dienstbezüge. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Versetzung des Pfarrers aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, innerhalb eines Jahres nach dem Versetzungsbeschuß nicht durchführbar, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

(3) Über den Verlust des Anspruches auf Dienstbezüge nach Abs. 1 und über die Versetzung in den Wartestand nach Abs. 2 ist dem Pfarrer ein schriftlicher, mit Gründen versehener Bescheid zuzustellen.

d) Versetzung eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

§ 77

(1) Dem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere Aufgabe dieser Art oder eine freie Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht.

(2) Das Recht des Pfarrers, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die Bestimmungen der §§ 72 Abs. 2 bis 4 und 75 gelten entsprechend.

Artikel II

§ 76 des Pfarrergesetzes wird aufgehoben.

Artikel III

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

Dresden, den 22. Mai 1976

Der Leitende Bischof
D. Braecklein

20) G. Nr. /696/ II 8 z

Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR

Im Kirchlichen Amtsblatt 1973 Nr. 2 Seite 10 ist das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR vom 30. September 1972 zur Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen und der Bestimmung über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung veröffentlicht.

Nachstehend wird das am 22. Mai 1976 verabschiedete weitere Kirchengesetz zur Abänderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR abgedruckt.

Schwerin, den 2. August 1976

Der Oberkirchenrat

Schill

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. Juli 1948 in der Fassung vom 30. September 1972

vom 22. Mai 1976

Die Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR haben unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. Juli 1948 in der Fassung vom 30. September 1972 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Der Leitende Bischof wird von der Generalsynode aus der Mitte der Bischofskonferenz gewählt. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz bestimmt.

Artikel 2

Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Kirchenleitung besteht aus dem Leitenden Bischof als Vorsitzenden, den anderen Mitgliedern der Bischofskonferenz, dem Präsidenten der Generalsynode und fünf weiteren, von der Generalsynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern, zwei geistlichen und drei weltlichen. Falls der Präsident Theologe ist, müssen vier von der Generalsynode zu wählende Mitglieder Laien sein. Für die gewählten Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 3

Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 22. Mai 1976 in Kraft.

Dresden, den 22. Mai 1976

Der Leitende Bischof
D. Braecklein

21) G. Nr. /56/II 1 q⁹

Wahlen zur IX. ordentlichen Landessynode

Das Ergebnis der Wahl zur IX. ordentlichen Landessynode hat der Oberkirchenrat, um es schnell bekanntzumachen, in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung Nr. 6 vom 8. Februar 1976, mit einem Nachtrag in der Nr. 10 vom 7. März 1976, bekanntgemacht.

Nachstehend wird das Wahlergebnis im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

In die IX. ordentliche Landessynode sind gewählt:

I. Von den Geistlichen:

A. Im ersten Wahlgang:

1. Domprediger Erich Michaelsen,
26 Güstrow, Domplatz 13
2. Propst de Boor,,
206 Waren (Müritz), Friedensstraße 21
3. Pastor Wilfried Romberg,
2851 Kladrumburg
4. Pastor Dieter Nath,
2551 Kessin
5. Pastor Christoph Stier,,
252 Lichtenhagen, Post Rostock 22
6. Pastor Matthias Burkhardt,
27 Schwerin-Großer Dreesch,
Wohnung: 2711 Retgendorf
7. Pastor Harald Weinrebe,
2084 Wesenberg, Hohe Straße 22
8. Propst Gerhard Kayatz,
244 Schönberg, Hinterstraße 4

B. Im zweiten Wahlgang:

9. Landespastor Kurt Winkelmann,
26 Güstrow, Hansenstraße 5
10. Pastor Martin Dürr,
2051 Belitz

11. Pastor Dr. Jürgen Hebert,
27 Schwerin, Demmlerstraße 5
12. Propst Folker Hachtmann,
2565 Kühlungsborn, Mitschurinstraße 19
13. Pastor Jürgen Taetow,
2711 Pinnow
14. Propst Udo Struck,
25 Rostock, Bei der Petrikerche 10
15. Propst Ulrich Gurske,
2081 Peckatel, über Neustrelitz

II. Von den Landessuperintendenten:

1. Landessuperintendent Günter Goldenbaum,
25 Rostock, Bei der Marienkirche 1
2. Landessuperintendent Friedrich Karl Sagert,
26 Güstrow, Domplatz 6

III. Von den Kirchenältesten:

Kirchenkreis Güstrow: 4

1. Diakon Eberhard Beyer,
26 Güstrow, Grüner Winkel 10
2. Dr. Bernd Seite, Tierarzt,
2071 Walow über Röbel
3. Elfriede Papenfuß,
Vietgest, Kreis Güstrow
4. Edith Waack, Katechetin,
2062 Krakow, Wedenstraße 16

Kirchenkreis Malchin: 4

1. Dr. Gerhard Träger, Arzt,
2044 Stavenhagen, Gülzower Damm 6
2. Annemarie Ramson, Hausfrau,
204 Malchin, Lindenstraße 9 a
3. Wilhelm Muth, Elektromonteur,
2061 Möllenhagen über Waren
4. Friedrich Beck,
Meister für Acker- und Pflanzenbau,
2041 Faulenrost über Malchin

Kirchenkreis Parchim: 5

1. Dr. Johanna Bahr, Ärztin,
28 Ludwigslust, Clara-Zetkin-Straße 58
2. Horst Albrecht, Dipl.-Sportlehrer,
2862 Goldberg
3. Georg Reich, Buchhalter,
2821 Schwewehow, bei Pritzler
4. Fritz Thiede, Bauingenieur,
2801 Groß Laasch über Ludwigslust
5. Karl Camin, Schmiedemeister,
2851 Siggelkow über Parchim

Kirchenkreis Rostock-Land: 4

1. Karin Degner, Empfangssekretärin,
2565 Ostseebad Kühlungsborn
2. Dr. Eckhart Weiß, Dipl.-Phys.,
2561 Rethwisch über Bad Doberan
3. Paetz, Kurt, Hauptbuchhalter,
2567 Neubukow, Reriker Straße 10
4. Grete Kellermann, Katechetin,
2556 Sanitz bei Rostock

Kirchenkreis Rostock-Stadt: 4

1. Gerd Vogt, Bauingenieur,
25 Rostock, Trojanstraße 9
2. Susanne Hein, Buchhändlerin,
25 Rostock, Hundertmännerstraße 5
3. Dr. Adalbert Möller, Medizinalrat,
253 Rostock-Warnemünde, H.-Aktivisten-Str. 20
4. Christiane Richert, Praxisberaterin,
25 Rostock, Schliemannstraße 18

Kirchenkreis Schwerin: 5

1. Achim Dugge,
Beauftragter für die Krankenhauseelsorge,
2711 Retgendorf, Pfarrhaus
2. Ruth Heinrich, LPG-Buchhalterin,
2781 Holdorf über Gadebusch

3. Marianne Schmidt, Kreiskatechetin,
27 Schwerin-Neumühle, Lange Reihe 23
4. Agnete Wienecke, Lehrerin,
283 Boizenbutg/Elbe, Wilhelm-Pieck-Straße 39
5. Renate Brügemann, Hausfrau,
27 Schwerin-Lankow, Kurt-Bürger-Straße 28

Kirchenkreis Stargard: 5

1. Christoph Gürtler, Dipl.-Forstingenieur,
2081 Kratzeburg über Neustrelitz
2. Jutta von Dewitz,
Leiterin des Kreisdiakonischen Amtes,
2082 Feldberg, Erddamm 1
3. Helga Schwarz, Hausfrau,
208 Neustrelitz, Weg an der Fasanerie
4. Hilda Lundbeck, Lehrerin,
208 Neustrelitz, Straße der Solidarität 12
5. Friedrich Erdmann, Kantor,
2003 Friedland, Karl-Liebknecht-Straße 14

Kirchenkreis Wismar: 4

1. Irmgard Gratopp, Hausfrau,
2401 Boiensdorf bei Wismar
2. Siegfried Wahrmann, Kaufmann,
24 Wismar, Lübsche Straße 29
3. Joachim Sommer, Diakon,
2422 Ostseebad Boltenhagen,
Amalie-Sieveking-Haus
4. Christa Rudnik, Lehrausbilderin,
24 Wismar, Rosa-Luxemburg-Straße 36

IV. Von der Kirchenleitung:

1. Pastorin Hanna Lübbert,
273 Gadebusch, Platz der Freiheit 4
2. Pastor Heinrich Stühmeyer,
24 Wismar, Bliedenstraße 36
3. Prof. Dr. habil. Hans-Friedrich Weiß,
25 Rostock, Blücherstraße 72
4. Prof. Dr. Ernst-Rüdiger Kiesow,
25 Rostock, Meisenweg 5
5. Maschinenbauer Siegfried Schroth,
20 Neubrandenburg, Petro-Sawodska-Straße

Schwerin, den 3. Mai 1976

Der Oberkirchenrat
Schill

22) G. Nr. /285/ II 35 d¹

Nach Ablauf der sechsjährigen Arbeitsperiode hat sich die Diakonische Konferenz neu konstituiert. Die notwendigen Zuwahlen sind erfolgt.

Die Diakonische Konferenz setzt sich nun wie folgt zusammen:

1. Dr. Johanna Bahr, Fachärztin für Kinderheilkunde,
28 Ludwigslust, Clara-Zetkin-Straße 58
2. Eberhard Beyer, Diakon,
26 Güstrow, Grüner Winkel 10
3. Christa Börcherf, Katechetin,
208 Neustrelitz, Straße der Solidarität 15
4. Hermann Eichler, Stiftspropst,
28 Ludwigslust, Stift Bethlehem
5. Monika Findeisen,
Leitende Schwester im Anna-Hospital,
27 Schwerin, Platz der Jugend 25
6. Irmgard Gratopp, Hausfrau,
2401 Boiensdorf über Wismar
7. Folker Hachtmann, Propst,
2565 Ostseebad Kühlungsborn, Mitschurinstraße 19
8. Peter Müller, Oberkirchenrat,
27 Schwerin, Schleifmühlenweg 11
9. Sigfried Nippkow, Leiterin der Stadtmission,
25 Rostock, Friedhofsweg 11
10. Dr. Heinrich Rathke, Landesbischof
27 Schwerin, Schleifmühlenweg 4
Vorsitzender der Diakonischen Konferenz

11. Udo Struck, Pastor und Direktor des Michaelshofes,
25 Rostock-Gehlsdorf, Michaelshof
12. Hildegard Voß, Hausfrau,
2824 Zarrentin, Thomas-Müntzer-Straße 9
13. Siegfried Wahrmann,
Kaufmann und Präses der Landessynode,
24 Wismar, Lübsche Straße 29
14. Friedrich-Franz Wellingerhof, Landessuperintendent
27 Schwerin, Bischofstraße 4
15. Kurt Winkelmann,
Landespastor, Amt für Gemeindedienst,
26 Güstrow, Hansenstraße 5

Landespastor Werner Braune, 27 Schwerin, Körnerstraße 19, nimmt an der Diakonischen Konferenz mit beratender Stimme teil.

Schwerin, den 9. August 1976

Der Oberkirchenrat
Rathke

23) G. Nr. /211/ III 38

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erläßt auf Grund des § 18 der Kirchgemeindeordnung vom 20. März 1969 und des § 22 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 folgende

Vierte Anordnung zur Änderung der Finanzordnung vom 8. April 1969 für die Kirchgemeinden und Kirchen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der Fassung vom 3. März 1975 vom 23. April 1976

I. Abschnitt

Die Kirchengemeinderatskasse

§ 1 (2) l lautet wie folgt:

Aus weiteren Einnahmen für Zwecke der Kirchgemeinde, z. B. Gebühren der Kirchenmusiker in B-Stellen für deren Mitwirkung bei Amtshandlungen.

II. Abschnitt

Die Treuhandkasse für Kirchgemeinden und ihre Kirchen (Treuhandkasse) § 6 (2) d lautet wie folgt:

Aus den Gebühren der Pfarren usw. (Akzidenzien) mit Ausnahme der Gebühren der Kirchenmusiker in B-Stellen für deren Mitwirkung bei Amtshandlungen.

VII. Abschnitt

Vergütungen und Zuschüsse

Bei § 16 (1) a) anfügen:

, sofern sie nicht die Vergütung von der Zentralen Buchungstelle erhalten.

Bei § 16 A (1) anfügen:

f) für Mitarbeiter unter a) bis c) und andere Mitarbeiter, die gleichzeitig den Organistendienst versehen. Bei Mitarbeitern, die nach der Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 6. April 1950 vergütet werden, bleibt die bisherige Regelung von Bestand.

§ 17 (2) Ziffer 6 lautet wie folgt:

Die im Rahmen des Beschlusses der IX. ordentlichen Landessynode vom 28. März 1976 zu Kap. 520 des Haushaltsplanes der Landeskirche für das Jahr 1976 festgesetzten Vergütungsanteile der Kirchenmusiker in B-Stellen.

Vorstehende Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1976. Die in der Finanzordnung für die Kirchen und Kirchgemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 8. April 1969 - Kirchliches Amtsblatt 1969 S. 35

bis 45 — entgegenstehenden Bestimmungen und die Dritte Anordnung zur Änderung der Finanzordnung vom 3. März 1975 — Kirchliches Amtsblatt 1975 Seite 28 — treten gleichzeitig außer Kraft.

Schwerin, den 23. April 1976
Die Kirchenleitung
Im Auftrage:
Schill

24) G Nr. /107/4

Prüfungsbehörde für die Katechetischen Prüfungen

Nach Teilnahme am 7. kat. Fernkursus haben die katechetische C-Prüfung bestanden und damit die Anstellungsfähigkeit als C-Katechet erworben:

- Frau Margitta Schulze aus Carpin, jetzt in Wasmerslage
- Frau Gisela Ahrens aus Proseken
- Frau Gisela Stautmeister aus Ludwigslust
- Frau Herta Losch aus Fürstenberg
- Frau Ruth Ortman aus Dreveskirchen
- Frau Hannelore Härter aus Templin
- Herr Jürgen Tiedt aus Feldberg

Schwerin, den 9. Juli 1976
Der Oberkirchenrat
Schulz

25) G Nr./41/ II 12 a

Der Bußtag ist nicht mehr staatlich geschützter Feiertag, deswegen sollte das Bemühen der Kirchen und aller Kirchgemeinden dahin gehen, die Tradition dieses Tages als eines Tages öffentlicher Buße nicht verlorengehen zu lassen. Aus diesem Grund hat der Bischofskonvent des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR für den Bußtag je besondere gesellschaftlich relevante Themen vorgeschlagen. Für den Bußtag 1976 (17. 11.) hat er sich für das Thema „Sind wir noch brauchbar?“ entschieden. Dies ist ein Zitat aus Bonhoeffers Essay „Nach 10 Jahren“ (WE Neuaufgabe Seite 27). Das Thema bietet sich auf Grund des Predigttextes aus der Reihe IV an: Jesaja 5, 1—7. Die Meditationen dazu in den „Evangelischen Predigtmeditationen“ hat Dr. Hans Seidel, Leipzig, geschrieben. Eine besondere Meditation ist nicht in Auftrag gegeben worden, da die vorhandene auf den Charakter des Bußtages in der beabsichtigten Weise eingeht. Ein Vorschlag für die liturgische Gestaltung des Bußtagsgottesdienstes ist zu erwarten. Es wird erstrebt, ihn im Mitteilungsblatt des BEK zu veröffentlichen.

Um den Bußtag wieder mehr in das Bewußtsein der Gemeinden zu rücken, wurden dem Bischofskonvent zwei Vorschläge gemacht:

1. Der Bußtagsgottesdienst sollte bewußt alle Gemeindegemeinschaften zusammenführen. Einer der Kreise könnte dann für die Gestaltung des Gottesdienstes besonders verantwortlich sein.
2. Kleinere Gemeinden könnten zu einem zentralen Bußtagsgottesdienst eingeladen werden.

Schwerin, den 15. April 1976
Der Oberkirchenrat
Schulz

26) G Nr. /19/ Vellahn, Verwaltung

Die Ortschaften Marsow (mit Kirche) und Rodenwalde werden aus der Kirchgemeinde Vellahn in die Kirchgemeinde Camin (Propstei Wittenburg) umgemeindet mit Wirkung vom 1. 7. 1976.

Schwerin, den 6. Juli 1976
Der Oberkirchenrat
Siegert

27) G Nr. /4/ Bellin, Verwaltung

Die Ortschaft Groß Breesen wird mit Wirkung vom 1. 7. 1976 aus der Kirchgemeinde Bellin in die Kirchgemeinde Zehna umgemeindet.

Die Kirchgemeinde Zehna wird mit Wirkung vom 1. 7. 1976 mit der Kirchgemeinde Lohmen verbunden. Sitz des Pfarramtes ist Lohmen.

Zehna wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Außerdem ist seit dem 1. 7. 1973 die Kirchgemeinde Kirch Kogel mit Lohmen verbunden.

Kirch Kogel wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt mit Wirkung vom 1. 7. 1976.

Schwerin, den 18. Mai 1976
Der Oberkirchenrat
Siegert

28 G Nr. /190/1 II 8 q

Betrifft: Betriebsnummern

Veränderungen im Kirchlichen Amtsblatt 1970 Nr. 11/12

Ergänzung:

Bezirk Schwerin:

Kreis Sternberg:

lfd. Nr. 180 b: Baudienststelle Ludwigslust der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, 2724 Dabel, Schillerstr. 20
Betriebsnummer: 90604485

Streichen:

Bezirk Schwerin:

Kreis Hagenow:

lfd. Nr. 51: Baudienststelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
283 Boizenburg, Marktortstraße 1
Betriebsnummer: 90604194

Schwerin, den 26. März 1976

Der Oberkirchenrat
Schill

